

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

B. Seiffert: Aktenstücke, betreffend einen Prozess des Rates von
Strausberg

Aktenstücke, betreffend einen Prozess des Rates von Strausberg

gegen Heine Friedrich und Valentin Ludwig, Gebrüder von Pful
in Gielsdorf, 1644—1647.

B. Seiffert.

Im Jahre 1643 hatte der Cornet Heine Friedrich von Pful, jüngerer Bruder des gestrengen Valtin Ludwig auf Gielsdorf, in Begleitung eines Reiters der Stadt Strausberg einen Besuch abgestattet und, nachdem er des Guten zu viel gethan, in der Trunkenheit allerhand Muthwillen und Gewalt verübt, ohne die Bürgerstatuten und die polizeilichen Befugnisse des Rats zu respektieren. Er muss es ziemlich arg getrieben haben, denn der Rat brachte den Vorfall zur Anzeige beim Kammergericht, und es wurde eine regelrechte Untersuchung eingeleitet, bei welcher 20 Zeugen zur Vernehmung kamen, darunter der Bürgermeister Daniel Hundertmark, der Richter Albertus Brunzlow, der Ratsherr Martin Schwanhäuser, auch der spätere Stadtschreiber Albert Christian Kalle. Die Sache wurde vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm sehr ernst genommen, denn er übersandte die Akten an die juristische Fakultät der Universität Frankfurt, um ein Gutachten derselben über den Fall einzuholen.

Der Hoffiskal Nicolaus Sadenbeck schreibt am 30. März 1644 dieserhalb an den Rat:

„Ehrenveste, Achbahre vndt wolweise Insonderss günstige hern vndt werthe freunde, denenselben fuge ich nebst anerbietung meiner dienste zuwissen, dass auss der geheimbden Cantzley die attestata nacher Frankfurt zu einholung einess Vrtelss ehist verschicket werden sollen, vndt habe ich diese stunde vmb Vhr 5 selber in der Cantzley gesehen, dass S. Ch. D. den befehl an die professoren juridicae facultatis zu Franckfurt an der Oder eigenhendigk vnterschrieben. Auff der supplication, so gestriges tages einkommen, ist decretiret, das

an die von Pfüle ein befehl ergehen, sich vor ihre Persohn aller thätlicheit hinfuro zuenthalten, auff den Reuter stehet die commination der gefencklichen einziehung, wen er etwass vervben solte, dieses ich den Hern in geheim, damit es nicht fort die, so zum theil auf ihre [d. i. der Pfule] seite noch affectioniret sein möchten, erfahren, notificiren wollen, eilendts Berlin, den der Man nicht lange warten können, — — Der Hern dienstwilliger — — mpr.“

Das Gutachten der juristischen Fakultät lautet:

„Durchlechtigster Hochgeborner Churfurst, E. Ch. D. seindt Vnsere Vnterthenigste Pflichtschuldigste Dienste iederzeit zuvor bereit, Gnedigster Herr, Demnach E. Ch. D. auff die Vnss Vberschickte articulos inquisitionales designirte nomina vndt juramentum testium¹⁾, so wol der eidtlich examinirten Zeugen depositiones, betreffend Heine Friedrichen vndt Valtin ludewigen gebruedere die von Pfüele zu Gielstorff, ein rechtmessigk Vrtell abzufassen, Vnss gnedigst anbefahlen; Alss haben wir Vntenbenante solche acta mit Vleiss collegialiter Verlesen vndt erwogen, erachten darauff rechtens sein, das E. Ch. D. genuchsahme Vrsache haben, Sich inquisiten der beiden Gebrüder von Pfüele selbst eigenen Persohnen zuzuforderst versichern zulassen, folgendts seindt dieselben Vber die inquisitionale vndt judicial articul mit ihrer deutlichen vndt claren antwort ein ieder absonderlich zuvernehmen vndt Vber die ienigen articul, so Inquisiten inss verneinen ziehen werden, seindt hernach in dehren Kegenwart die Zeugen anderweit Zuvoreyden, vndt folgendts auff die articul vndt fragestucken, da einige von den inquisiten vbergeben würden, eidtlich abzuhören, was bey einem oder anderen actu Vorgehen möchte, ist durch eine legalem personam fleissigk, deutlich und förmlich Zubeschreiben, vndt zu den acten zubringen. Wen solches erfolget, vndt die inquisiten mit Ihrer Volstendigen defension vernommen, Ergeheth hernach in der sachen ferner wass recht sein wirdt, Von rechts wegen. Datum Franckfurth an der Oder den 15 April. im Jahr Christi 1644. E. Ch. D. Vnterthenigste vndt Pflichtschuldigste Decanus ordinarius senior vndt andere Dd. der Juristen Facultet in E. Ch. D. Vniversitet daselbsten.“

¹⁾ Diese Eidesformel ist gleichfalls erhalten: „Ich N. N. Schwere hiermit zue Gott, das ich alss ein erforderter Zeuge wegen dero, von heine Friedrich vndt Valentin Ludewig gebrudern von Pful zue Gielsdorff nebenst deme bey sich gehabtten Kayserl. Reuter in der Stadt Straussbergk vervbten insolentien vndt gewalt, was mir dauon wissendt vndt ich gesehen vndt gehöret habe, die rechte reine vnuerfälschte warheit, Keinen Part zue Lieb oder Leidt zeugen vndt berichten vndt solches nicht unterlassen will weder vmb geschencke, gunst, gift, gaben, freundschaftt oder feindschaftt noch sonsten einiger Vrsache willenn, so mich von der Warheit ableiten möchten, So wahr mir Gott helffe vmb Christi willen —.“ — Valentin Ludwig scheint aber bei dem Excess weniger beteiligt gewesen zu sein. —

Nunmehr mag selbst dem Herrn Cornet der Ausfall seiner Sache zu Bedenken Grund gegeben haben, darum lenkte er in eine friedlichere Bahn ein und bat den Rat um gut Wetter; so kam denn durch Vermittlung seines Bruders ein Vergleich mit dem Rate zustande, der also lautet:

„Zuwissen, Alss Heine Friedrich von Pfuel Cornet, mit seiner Reuter einen, in der Stadt Straussbergk Vnlängsten ezliche Excesse begangen, das deswegen I. Ch. D. zue Brandenburgk V. gn. H., auf des Raths dōselbst gefuhrte Clage, durch den Hof Fiscal Inquisition anordnen lassen, vnnnd aber der von Pfuel Seinen Irthumb Erkandt, vnd durch seinen geliebten Bruder Valtin Ludewig Von Pfulen gutlichen Vergleich begehren lassen, der Rath auch die Vorigte freundschaft, So sie alss Nachbarn Iederzeit mit einander gepflogen, vnnnd andere dabey Vorgefallene Vmbstände mehr, Jnsonderheit das die Jugent, vnd domals vbereilte Trunckenheit dem von Pfulen zue einem vnd andern fehler verleitet haben mag, in behörige Consideration gezogen, Alss haben Sie zue restabilirung Vertrawlicher Nachbarschaft vnnndt guten Vernehmen, die ganze Sache zue grunde auss gütlich Verglichen, vnnndt vfgehoben, wie folget,

Es hat nehmlich Heine von Pfuel, vnd seinetwegen Valentin Ludewig von Pfuel alss Bruder ex constituto, dem Rath zue Straussbergk, wegen ihrer violirten Jurisdiction vnnnd Excessen die etwa Vorgangen sein möchten, Zweyhundert Thaler Capital bey den Mittel-Vckermärckischen vnnnd Ruppinischen Städten in solutum cediret, vnnnd izo also fort die behörige cession Von ihrer Fraw Grosse Mutter Heine von Pfuels Obersten Seel. Wittiben in händen zueschaffen versprochen, vnnnd bey Adelichen Ehren, trew vnd glauben zugesaget, Vber dehme noch absonderlich alle Vervrsachte Schäden, vnnnd Vnkosten, welche der Rath vnnnd andere Burger verificiren vnd erweisslich machen wurden, billiger massen zue erstadten, vnnnd forthin weder den Rath, vnnnd ihre Diener, wenigens gemeiner Stadt vnnnd Bürgerschaft, Vor sich oder durch andere, heimlich oder öffentlich in Keine einzige wege, mit worten oder Thaten Zue Keiner Zeit, den geringsten schaden, offension vnnnd feindschaft zuezufügen, oder sonsten dieses verlaufs in argen Zuegedencken, gestalt Sie dan derentwegen dem Rathe, auch ganzער gemeiner Stadt vnnnd Burgerschaft cautionem de non amplius turbando et offendendo, wie es zue rechte am Krefftigsten geschehen sollen können oder mögen, mittelst würcklicher verpfendung aller ihrer Haab vnnnd Guter, Lehen vnnnd Erbes, wie Sie solches albereit an beweglichen vnnnd Vnbeweglichen gutern besiczen, vnnnd noch anzuwartten haben, Sub pacto Executivo parato, et cum clausula Constituti possessorij, hier mit bestellet

haben wollen, Dogegen hat der Rath auch Versprochen, der Ch. D. zue Brandenburgk Vnserm g. H. per supplicationem Vnterthänigst Zuevernehmen Zuegeben, wie Sie numehro wegen des in ihrem Gerichten Vorgelauffenen Excessus halber Zue grundt aus Verglichen wehren, vnnnd dobey gehorsambsten fleisses anzuehalten, dass J. Ch. D. bey so beschaffenen Zuestandt, die Fiscalische Inquisition wieder die von Pfuele auss sonderbahrer gnade, Cassiren lassen woltenn, auf welchen fall dann dieser vergleich aller erst seine Vollstendige Krafft erreicht haben soll, Sonsten wo I. Ch. D. die Inquisition nicht fallen lassen wolten, wollen weder die von Pfuele noch der Rath doran gebunden sein, Mann hoffet aber Zue beeden theilen, J. Ch. D. werden sich hierinne gnädigst vnd gewuriger resolution Vernehmen lassen, Weiln des Richters officium cessiret, wan kein Kläger mehr vorhanden ist, Vnnnd wollen sich sonsten beede Parten aller nachtbarlichen freundschaftt fort hin befleissigen, vnd friedt vnd schiedtlich leben, Alles getreulich ohne gefehrde, vnnnd arge list, Vhrkundtlich seindt dieser Recessu Zween zue Pappier bracht, vnd von beeden theilen besiegelt vnnnd vnterschrieben worden, Geschehen in Strausbergk den 19. Junij Anno 1644.“

Als daher der Rat erfuhr, dass „trotz der Pfule Vnterthänigster Supplication Ihre Ch. D. dero Vice Canzlern vnd Cammergerichts Räten gnädigst anbefohlen, Verhör zwischen dem Fiscaln vnd ihnen anzuordnen vnd also diese sache in camera remittiret, Dahero dan dieselbe, so an sich selbst vnstreitigk, in langkweiligen process geführet werden dürfte“, vereinigte er seine Bitten mit denen der Gegenpartei, „gleichwie J. Ch. D. die Inquisition gnädigst vff vnsern eingeschickten vnterthänigsten bericht angeordnet, also auch anizo denselben wiederumb fallen zuelassen, Vnd das wir vns mit ihnen, weil Sie es zu Vnterschiedenen mahlen bey vns gesucht, vergleichen mögen, gnädigst nachzuegeben.“

Damit fand die Sache ihren Abschluss; aber nur scheinbar, denn drei Jahre später wurde sie bei einer anderen Streitigkeit wieder ausgegraben. Plötzlich tauchte nämlich Herr Valentin Ludwig von Pful mit einer Schuldobligation über 100 Thaler auf, die angeblich der Rat von Strausberg im Jahre 1629 ausgestellt hätte, nachdem ihm von dem verstorbenen Vater des Herrn v. Pful diese Summe zu irgend welcher Kriegssteuer vorgeschossen worden sei. Der Rat war durchaus nicht geneigt, ohne weiteres die Richtigkeit dieser Forderung anzuerkennen, besonders deswegen, weil die in der Verschreibung genannten Bürger, Erhard Neumeister und Johann Blesendorf, bereits verstorben waren, dieser 1634, jener 1642, und von den derzeitigen Mitgliedern des Collegiums keiner von einer derartigen Schuld etwas gehört haben wollte: er verweigerte also kurzweg die Zahlung.

Vergeblich fordert V. L. v. Pfuel in zwei Briefen zu einer gültlichen Vereinbarung auf: 1. „Insonderss grossgönstige Herren, Nachbahrliche sehr Wehrte Freunde, Dieselbe erinnern sich Der bewustenschuldt sache Wie Weit es damit kommen, Vndt Woruf dieselbe beruhet, Wen ich dan deswegen vnmbgenglich richtigkeit ohne lengeren Verzug haben muss, Alss pitte ich der Abrede nach einen tag zu belieben, Do Wir zusammen kommen Vndt ob Wir die streitige sache zugleich heben vndt hinfuro Nachbahrlich Zu leben, Versuchen wollen, jedoch Vorbehaltlich meiness Rechtess, Dieses den Herren ich in eile melden wollen, vorbleibe J. H. dinstwilliger Vndt Nachbarlicher freundt V. L. v. Pfuell mpr. pitte die Herren wollen hiezu den Sonnabendt belieben Vndt mir mitt Zeigern schriftlicher Anttwort würdigen.“ — 2. „Ehrenveste — — Dieselbe erinnern sich Welcher gestalt ich hiebevorn an sie gelangen lassen, mich Wegen der 100 thaler, so ihnen mein Vater sehl. Anno 1629 [in der Supplication an den Kurfürsten ist hinzugesetzt: „in ihren höchsten nöthen vndt zwarten zu Contentirung der Soldaten bahr geliehen vndt vorgestreckt“] Vorgeschossen, contentament zu machen, ist mir doch doruf keine Antwort worden, Wen ich den richtigkeit haben muss alss pitte ich die Herren sich bey Zeigern ob sie mich in güte contentiren Wollen Zuerklären, in entstehunge dessen haben sie sich nicht anderss alss der Execution Zuversehen, dieses ihnen in aller eille ich melden Wollen. Actum Gielstorff den 3 feb. Anno 1647.“

v. Pfuel nahm daher des Kurfürsten Hülfe in Anspruch, worauf unterm 9. März 1647 der Befehl an den Rat erging, „Supplicanten innerhalb 4 wochen an Capitaall vnd Zinsen zu Contentiren oder im widrigen fall der Execution gewertig zu sein.“

Die Bedenken, welche seitens des Rates gegen die angebliche Forderung des v. Pfuel geltend gemacht wurden, sind vom Richter Martin Schwanheuser folgendermassen zusammengestellt:

„Memorial. Wass bey der Pfuhlischen Vorhor wegen praetendirter 100 thlr Zuerinnern nöthig. Vorss 1^{te} hette dehnen Von Pfuhen obliegen wollen, solhe schult / Dieweil ihnen mehr alss zu woll bekandt, in wass Armuth dieses Stedtlein durch dass erbarmliche Kriges wesen gerathen / bey Lebzeiten der Ausgesetzten burgen Zufordern.

2. gestehet Pfuhl, er kegen Neumeistern Zwarten bey seinén lebzeiten gedacht, das er noch eine forderung beym Rathe zu stehen hatte, dobej aber erwehnet, es wehre noch nicht Zeit solhes zufordern, Sondern er wolte dermahl eins schon seine bequeme Zeit dozu ersehen. Welhe worte ein sonderbahres nachdencken causiren, Jndehm, do ihre forderung Sie vor rechtmesig erkandt, er billich es durch Neumeistern als einen ausgesetzten burgen fordern Vnd durch ihn den Rath Zur Zahlung anhalten lassen sollen Welhes aber nicht bey Neumeisters Leben noch

iehmahlen nach seinem tode als nur Kurtzlich Von ihnen bey Vnss gescheen.

3. Muss Pfuhl gestehen, das wan er bey Sel. Neumeistern logiret, Vnd ich auch bey ihnen Zum offtern gewesen, Das er niemahlen solher Schult erwehnet, noch mich als eine Vnwürdige Raths Person oder des Ausgesazten burgen Johannis Blesendorffs successorem deshalb besprochen.

4. hatt er den Rath oder die burgen Niehmahlen dieser schult halben belanget: Vnd Insonderheit do die burgen noch beyderseits am leben gewesen sint.

5. hette er solhe schult, nach Neumeisters tode (1642), Weil er mit der Witben Abrechnung gehabt, fort mit Angeben Vnndt fordern sollen, so aber nicht gescheen.

6. Worumb er der Schult nicht gedacht, Als er des Herrn Kothij, Alss Neumeisters Seel. Successoris Brauw Pfanne in Vorwahrung auf seine guter gehabt. Vnd dieselbe ihme ohne einzige Wiederrede Abfolgen lassen.

7. Hette er eine Rechtmessige forderung wieder dehm Rathe gehabt, So hette er Zu der Zeit /: Wie der Von Waldow ihme Ihr Vieh nach Strausberg In Vnser gericht, durch dem Landtreiter Abnehmen Vnd hintreiben lassen: / bey der Auslosung es woll gedencken würden, welches aber auch nicht gescheen.

8. haben Sie dieser Post mit keinen Worthe gedacht, do Sie wegen des Vervbten excesses in Vnseren gericht Vnss 200 thl. Straff Zugeben Verwilliget.

9. Mus Pfuhl gestehen, das er gesaget, Wan ihnen Von Vnss das Hasen Hetzen auff Vnserer grentze nicht wehre inhibiret worden, er wolte niemahlen den Rath Vmb Solhe Post belanget haben.

10. Beruffen Sich die Pfuhle aufs Inventarium, dorin diese obligation mit begriffen sey. Wollen also hiemit beweisen, das solhe obligation niemahlen auss ihres Vatern henden kommen wehre.

Dahero notig:

Dass Erstlich Sie Ihre Inventarium produciren, Domit man Siehet, quo anno es aufgerichtet.

2. Do solhs Inventarium nach den Plunderungen, ¹⁾ so alhier in ao. 1634 Vnd 1636, erstlich aufgerichtet, Ist Vermüthlich, dass Solhe obligation Welhe laut des Raths Register schon ao. 1631 bezahlt worden, durch solche Plunderung Von Abhanden konte gekommen sein.

¹⁾ Die Jahreszahlen sind falsch; nach Ausweis der Akten wurde Strausberg zuerst am 12. und 13. November 1633, dann am 9. Juli 1637 — auch eine Notiz des Beckmannschen Nachlasses im Geheimen Staatsarchiv bestätigt dies — von Kaiserlichen Soldaten geplündert.

3. Weiset solhe Rechnung aus Das nicht allein der Ausgesetzte burge Herr Neumeister Sel. Sondern auch des Von Pfuhs Arbeits Leute Als der Meurer von Seinet wegen contentirt worden, Wie auch nicht weiniger an Contribution Zahlung gescheen.

4. Vorstehen Sich auch die domahlen im Rath gewesen Zu solher producirt obligation nit, Inbetracht es nicht ihres Stadtschreibers oder einziges Rathsherren handt. so domahlst Vorhanden gewesen. handt sein soll; Sondern bloss des Von Pfuhen Vatern Sel. gewesen praeceptors oder Kinder Schulmeisters handt Sein solle. Wan den ihnen mit guten gewissen bekant, das niemahlen einzige obligation. So dem Rath oder der gemeine angegangen, durch eine andere Schrifft ohne ihres Stadtschreibers, So Ja noch allewege eine obligation Schreiben oder aufsetzen können, wehre aufgesetzt worden, Alss Zweiffeln Sie, dass dieses die rechte original obligation sein möge.

NB. Was Pfuhl saget, die Stadt wehre Solvendo Vnd hette dohero nicht beturfft, dass er die burgen angemahnet. Respons: Die Stadt ist nicht Solvendo. Den die itzo vorhandenen burger vnd einwohnern seint es nicht schuldig. Sondern hatt domahlen An etlichen Armen leuthen, So nach der Zeit gestorben vndt gantz Vordorben, gemangelt, Von welchen wüsten gutern auch domahlen ein E. Rath nichts erlangen mogen, Dannenhero Sie zu Contentirung derer Schult ihre eigene des Raths gefelle Vorgeschossen, damit der von Pfuhl contentiret werden konte, hatt also E. E. Rath noh solhes Von den Wüsten gutern, wen einmahl wass fallen mochte, nebest anderen retardaten Zufordern.

Wollen Sie Sagen, es wehre eines Raths Schult, hoc negat. Vnd do es auch wehre, bestehen des Raths Schult in Concursu Vnd haben Dilationem noch 2 Jahr Zur Zahlung.¹⁾ Wobej aber die Herrn Haupt Stadte ein protestation ihrer Privilegirten Schult, dass Sie keinen Vorgehen lassen, eingewendet (7. April 1646). Saget Pfuhl, er wehre dobej nicht citiret worden, Andtwortt: Weil der Rath befunden, dass Sie einmahl bezahlet, er auch niemahlen die Schult gemahnet, Alss hatt es solhes nicht bedurfft.“ —

Nachdem in dieser Weise die Angelegenheit gründlich erörtert worden war, berichtete [der Rat an den Kurfürsten, die fraglichen 100 Thaler seien „vermöge Jhrer Jharbücher vndt Contribution Register in Ao. 1630 sambt dem zinnss danckbarlich bezahlet, wenn v. Pfuell mit ihrem bericht nicht friedlich sein wolte, bäten sie vmb Verhör vnd erkändnus.“ Darauf wurde der erste Termin auf den 17. Mai angesetzt

¹⁾ Über diese Angelegenheit vgl. des Verfassers Abhandlung über die Kendorfer Feldmark. —

und dem Landreiter des Oberbarnimbs der Befehl erteilt, „mit der Execution in ruhe zu stehen“.

Der Verlauf des Prozesses zeigt nun das gewöhnliche Bestreben gegnerischer Parteien, die streitige Sache möglichst in die Länge zu ziehen; zunächst that es der Rat, der nicht in der Lage war, beim ersten Termin zu der von Pfuel „in originali producirten obligation“ irgend einen schriftlichen Ausweis beizubringen, dass der selige von Pfuel wirklich Zahlung erhalten habe. Zur nächsten „Tagesfahrt“ (14. Juni) sollten Erhard Neumeisters Erben citiert werden, doch erschienen dieselben weder zu diesem, noch zum Termin am 28. Juni: der Rat behauptete, er könne „ihrer nicht mächtig werden“. Im Juli wiederum machte der Rat den Vorschlag zu einer „gütlichen Handlung“, wovon aber nun v. Pfuel nichts wissen wollte.

So wurde die nächste Verhandlung auf den 10. September festgesetzt und dazu durch kurf. Befehl vom 7. August „des Bürgermeisters Erhardt Neumeisters successor in conjugio Matthias Kothe, pfarr zu Crossen im Lucoischen Creysse peremptorie citiret“ durch „N. von Kargass, auf Wendisch Crossen Oberwachmeistern“.

Pfarrer Kothe, der in Strausberg noch Verwandte zu wohnen hatte, erschien aber schon am 6. September und beantragte seinerseits unter Hinweis auf seine derzeitigen Amtsgeschäfte eine Verschiebung der Verhandlung durch folgende Erklärung:

„Nachdem Ich Endesbenandter mich den fernen Weg aus dem Lucoischen nacher Strausbergk bemühet, dessen von Pfuls zu Gilstorff vermeintter Schuldt förderung halben, worinnen mein vordaher soll caviret haben, Vnterredung zu pflegen; so ist doch eben dismahll S. Gestrengen der von Pfuel nicht einheimisch sondern verreiset gewesen. Weill ich dan nun wegen meines Ampts nicht lenger abwartten kan, Alss Gelangett an E. E. Rahtt hiemitt mein fleissiges bitten sie wollen sich bemühen, domitt die Sache müchte prorogiret werden bis aufn 14 Octobr: do Jch den willens bin, wo ferne mich Gottes gewalt vndt meiner Amptts gescheffte Nothwendigkeit nicht würden verhindern, gewiss mich zu gestellen, Welches Ich den E. E. Rahtt zur Nachricht hinterlassen wollen. Datum Strausbergk den 6. Septemb. Ao. 1647.“

Der Rat schrieb demgemäss an v. Pfuel; derselbe erblickte aber darin nur böse Absicht und „vorsetzlichen aufenthalt“, wie er denn auch vorher schon dem Knrfürsten geklagt hatte, „dass er von diesen Leüten wider recht vnd alle billigkeit aufgehalten vnd durch ihre blosse Wort, so sie in ewigkeit nicht werden beweisen können, dass seinige sich vorenthalten lassen muss“, so dass in der That den Ratsherrn „wegen vielfältigen tergiversirens“ ein Verweis erteilt wurde. Nichts destoweniger wurde mit Rücksicht auf Kothe der Termin vom 10. September auf den 4. Oktober verschoben.

An diesem Tage erschien nun wieder Herr v. Pfuel nicht, der Rat¹⁾ aber weigerte sich, mit seinem Mandatar zu verhandeln. Neuer Termin auf den 5. November.

Jetzt jedoch glaubte der Rat den günstigen Zeitpunkt gekommen, um seine Haupttrümpfe gegen v. Pfuel auszuspielen; kaum von Cöln an der Spree zurückgekehrt, verlangte er in einem Gesuch an den Kurfürsten, dass nunmehr auch die Streitigkeit vom Jahre 1644 zum endgültigen Austrag gebracht werde.

„Durchlauchtigster, hochgebohrner Churfurst, Gnädigster herr, Demnach die am abgewichenen Montagk [4. Oktober] zwischen vnss an einem, vndt Valtin Ludwichen vndt Heine Friderichen gebrüder von Pfuel am andern theil, wegen einer Schuldforderung angesatz gewehsene Verhör, biss vff den 5^t IX^{bris} schirst künfftig prorogiret worden;

Vndt aber wier mitt denen Gebrüder von Pfuel, wegen der in Vnsern Stadtgerichten verübten gewaltt, dorüber E. Ch. Dchl. hoff Fiscalis bereytts inquisition auffgenohmen, zugleich endtscheiden werden müssen,

Alls gelanget an E. Ch. Dchl. vnsser vnterthänigste Pitte, Sie geruhen berürten von Pfüelen anzubefehlen, dass, Jn fall Sie sich mitt vnss in güete nicht Vergleichen wollen, Sie alssdann auch vmb der angezogen verübten gewaltt halber parat erscheinen vndt Rechtlicher erkentnis erwartten sollen;

Damitt auch E. Ch. Dchl. interesse alssdann bey der Verhör mitt in acht genohmen werden möge, So geruhen E. Ch. Dchl. auch dem Fiscali anzubefehlen, alssdann bey der Verhör vigilant zusein. — — E. Ch. Dchl. vnterthänigst gehorsambste Burgermeistere vndt Rathmanne zu Strausbergk.“

So wurden denn die beiden Brüder wirklich auch zum Verhör wegen der von ihnen verübten Gewaltthat auf den 5. November vorgeladen, und an den Hoffiscal Nicolaus Sadenbeck erging unterm 8. Oktober der Befehl: „Wann dann die von dir gehaltene inquisition und attestata gehörig publiciret werden sollen, alss befehlen wir dir, alssdann auffzuwartten, der publication beizuohnen und deines Ampts gebühr nach Anleitung der Attestaten in acht zunehmen“. —

Die Herrn von Pfuel zogen es aber doch vor, sich in Güte zu

¹⁾ Verzeichniss wass den 4. Octobris auf die mit dem von Pfulen vff Gielstorff angestellte Verhör gängen: 1 Thlr. 12 gr Vor 3 Persohnen, Jeder 3 Mallzeiten. 6 gr Extra Vertruncken. 10 gr Vor Wiltbrät vnd 8 Vogell [für den Advocaten?], 10 gr Vor Ch. Befehlige, so aufs Newe an die von Pfüele wieder aussgebracht. 1 gr Vor Brandte wein. 1 gr 6 ſ der Magdt Bettegeldt. 1 Thlr. 12 gr Fuhrlohn. 1 Thlr. dem Advocaten. Summa 5 Thlr. 4 gr 6 ſ . —

vergleichen;¹⁾ und so erschien denn „am 23. November 1647 Nachmittag 2 Vhr in Herrn Schwanheuser Richters behausung der Edle Gestrenge Christoff v. Crummensee auf Wesenthal“ als Vermittler und brachte „E. E. Rahtt, so damahlen bey Sammen gewesen, im Nahmen der von Pfuhe zue Gielstorff volmechtig“ vor, dass dieselben „lieber wünschen und sehen möchten, wenn es vorblieben vnd nicht gescheen wäre, dass die Streitigkeiten So weit gedien“, und bereit seien „die gute zu Versuchen, ob solhes dergestalt beygelegt werden konte“.

Der auf Grund des gerichtlichen Protokolls aufgesetzte Recess vom 28. November 1647 erinnert etwas an das bekannte Parturiunt montes —; beide Teile steigen von der Höhe ihrer vordem gestellten Forderungen bedeutend herab, die von Pfuel begnügen sich mit 30 Thl., der Rat mit einer Cession von 50 Thl.; nun, über allzuviel Geld verfügten bei den trostlosen Zeiten die einen sowenig wie die andern, und mit den festgesetzten Summen war der junkerliche Übermut, sowie die lüderliche Ratsverwaltung genügend bestraft. Der Recess lautet:

„Zuwissen, Alss der Wohl Edtle Gestrenge Vndt Veste, Valtin Ludewich Von Pfuhl auf Gielstorf E. Ehrenvesten Vnndt Wohlweisen Rath der Stadt Strausberg Vmb 100 Thl. Capital vnndt 100 thl. darauf gewachsene Zinssen, welhe sein Sel. Herr Vater Tit. Bertram Von Pfuhl Vormoge einer obligation sub dato den 7^{ten} July Ao. 1629 der Stadt Strausberg Vorgesatz Zu rechte belanget, Vnndt besprochen, E. Ehrenvester Rath aber durch ihre register |: dass Herr Erhart Neuwmeister Sel. Alss ausgesatzten burgen diese Schult bereits in ao. 1631 hinwieder bezahlet |: wollen erweisen, S. Gestr. Ludewich von Pfuhl aber, hiemit nicht vorgnuet, besondern die bezahlung mit seines Vatern Sel. handt erwiesen haben wollen, Dieweill aber die Stadt, Vnndt auch das Rathaus in Ao. 1634 Vnd 1636 ²⁾ Starcke Plünderungen betroffen, dass auch nicht alleine des Raths Siegel, Sondern auch Viele andere Sachen dadurch Von Abhanden gekommen, Alss hatt dieses nicht gescheen können, der Von Pfuhl aber instendig auf seine bezahlung getrungen Vndt bezahlet sein wollen,

Wan dan im Abgewichenen 1643^{ten} Jahre wegen etlicher Excessen, So von S. Gestr. Herrn Brudern, dehm Auch Wohl Edtlen, Gestrengen Vesten Vnndt Manhafften Heine Friderich Von Pfuhen, domahlen Corneten, nebenst seinen bey sich gehabten Reuter, auss trunckenheit in der Stadt Strausberg Vorvbet worden, E. E. Rath wieder dieselbe Clage gefuhret, es auch bereits so weit kommen, das S. Ch. D. zu Brandenburgk, v. g. h. Auf des Raths doselbst gefuhrte Clage, Durch

¹⁾ Es findet sich in den Akten keinerlei Vermerk, ob der Termin am 5. November stattgefunden hat; aus der grossen Nachgiebigkeit der v. Pfuel möchte ich es jedoch annehmen.

²⁾ Muss also 1633 und 1637 heissen. —

dem Hoff Fiscali inquisition anordnen lassen, Vndt aber der Von Pfuhl durch seinen geliebten Herren Brudern Vormahlen guthlichen Vergleich begehren Vndt dehm Rathe 200 thl. bey denen Herren Stadten Zu cediren anbieten lassen, Welches aber E. Rath domahlen nicht Acceptiret, Sondern Ihre Action bey dieser Valtin Ludowich Von Pfuhlens forderung der 200 thl de novo Zu Clagen Vndt Anhengig Zumachen gevhrsachtet worden, Dorauf den beyde Theile so Viele Vornommen, dass ohne Weit-leuftige Processführung man hierauss nicht kommen, Dazu erwogen, Dass die Nachbahrliche freundschaft hiebey auch nicht zunehmen, Sondern der Eyffer Von tage Zu tage grosser werden Vndt Wachsen möchte.

Diesen nun Vorzukommen, haben beyde Parte gewissen tagk, als den 23^{ten} Novemb: a. c. Zur Zusammenkunfft benahmet Vndt Angesetzt, Vmb zu Versuchen, ob dieses in gute erortert, Vndt beygelegt werden möchte. Worauf dan auch durch des Wohl Edtlen Gestrengen Vndt Vesten Christoff Von Crummensee Auf Wesenthahl etc. Alss Vnterhendlerss Wohl angewandten fleiss es dohin gerathen, Dass zur restabilirung Vortrawlicher Nachbahrlicher freundschaft Vndt guten Vornemen Die gantze Sache Zu grunde guthlichen Vorglichen Vndt Aufgehoben worden Wie folget.

Es hatt nemlich S. Gestr. Valtin L. von Pfuhl seine gantze Prae-tension der 200 thl. Capital Vndt Zinss biss Auf dreysig Thl. Schwinden Vnd fallen lassen dergestalt, dass erwehnete 30 Thl. Von E. E. Rathe kunftigen tagk Trium Regum Ao. 1648 Vnfeilbahr bahr erleget Vnd bezahlet werden sollen, Welhes auch E. E. Rath nicht anders Zuhalten Vorsprochen.

Dohinkegen Vorspricht S. G. Valtin L. von Pfuhl nicht alleine Ihre des Raths Obligation in originali ihnen Auszuantworten, Sondern wil auch bey Auszahlung der 30 thl. Wohlermelten Rathe noch eine Cession Vber 50 Thl. an die Herren Stadte, So Sie nachmahlen als ihre Proper Vnd eigene Schult Von hochgedachten Herren Stadten fordern Vndt einheben sollen, einantworten Vndt Vbergeben,

Es ist aber hiebey S. Ch. Dchl. interesse So etwass von deroselbten des begangenen Excesses halben gefordert werden möchte, Von E. E. Rathe ausdrücklichen excipiret worden, Wobey man aber Vorhoffet : Weil des Richters officium cessiret, wo kein Clager Vorhanden ist: es werden S. Ch. Dchl. dass ihrige gnedigst fallen lassen, doferne aber Vber Vorhoffen Die Von Pfuhle Von J. Ch. D. desswegen belanget Vnd zur Straffe gezogen werden solten, Ist ein Rath erbotig, J. Ch. D. Supplicando Vnderthanigst Anzuflehen, Vndt dobey Zuberichten, Wie das Sie Sich im grunde mit einander Vorglichen Vnd daher Vorhoffen, dass S. Ch. D. aus angefuhrten erheblichen motiven Sich Solhen Vergleich nicht allein werden lassen gnedigst gefallen, besondern auch, do

Sie desfalss ihrer interesse halber von dehnen Von Pfulen etwas prae-tendirten, Dass Solhes Anspruchs Sie gnedigst erlassen werden möchten, Anzuhalten.

Worauff dan S. Gestr. die gebrüdere Von Pfulle, So wohl auch E. E. Rath Vor Sich Vndt im Nahmen der gemeinen burgerschafft Zu Strausberg dieser gefuhrten Streitikeiten halber dass kein theil dehm Andern in einzigerley wege, es sey auf wasserley weise es wolle, heimlich oder öffentlich, durch Sie oder durch andere, den geringsten Schaden oder offension Vndt feindtschafft Zu keiner Zeit Zuezufugen, Sondern Vielmehr in guter Nachbahrlicher freundschaft Vndt Vertrauwen Zu leben Sich Zubefleissigen, fest vndt Kreftigster massen bey Ehren Vndt glauben einander Zugesaget Vndt Vorsprochen.

Vndt Zumehrer Sicherheit haben beyde Theile Sich ihrer gefuhrten Actionen kreftigster form rechtens wissentlich hiedurch begeben Vndt Zu fester haltung Allerseits benebenst Jhren beystande Vndt Vnterhandlern mit Eigen henden Vnterschrieben Vndt mit Ihren Petschafften Vorsigelt Vnndt Vollenzogen.

Gescheen in Strausberg den 28. Novembris Ao. 1647.

(L. S.) Friderich heyne von Pfull. Valtin Ludowieg von pfuell in manglung meines Siegelss meine eigene handt. Christoff von Krummensehe [dgl.]. Secretum civitatis Straussberg. —

Am 28. Januar 1648 antwortete der Rat auf ein „offenes Brieflein“ Val. L. von Pful, dass „gegen Auslieferung der Obligation er die 30 Thaler alle Stunden habhaft werden könne“. Damit scheint dann die Streitaxt begraben worden zu sein.

Die Lage von Berlin

in orographischer und hydrographischer Hinsicht.

Von W. Pütz.

Von einem „hängenden Garten“ in Berlin war unlängst in den Spalten einer hiesigen Tageszeitung*) zu lesen. Zwar galt die seltsame Kunde nicht einem Werke à la Semiramis, wie sie als sprüchwörtliche Schöpfungen unermesslichen Reichtums und kühnster Phantasie den babylonischen Wunderpalast jener sagenhaften Königin von Assyrien umgaben, sondern unser „hängender“ Garten, dem dieses orientalische Epitheton nur als licentia poetica gebührte, befindet sich auf fester solider Basis hinter dem Hause, Neue Königstrasse 5, der wie die

*) Berliner Lokal-Anzeiger, 1. Ausg. v. 25. 8. 1900.